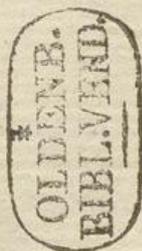


# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

26. Verordnung vom 30.06.1821 publ. 05.07.1821

26) Landesherrliche Verordnung v.  
30. Juny 1821. publ. July 5. e. a.  
Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig ꝛc.



Thun kund hiemit:

Da Uns von Unserer Justiz=Canzley vor-  
gestellt worden, welchen Schwierigkeiten eine  
vollständige Ausforschung aller vor und wäh-  
rend der Französischen Herrschaft entstandenen  
annoch wirksamen stillschweigenden Hypothe-  
ken der Minderjährigen und derer, die denselben  
nach gemeinen Rechten gleich gesetzt  
werden, unterliegt, und daß bey allen des-  
falls angewandten Bemühungen immer noch  
einige Ungewißheit übrig bleibt, ob alle jene  
Hypotheken eingetragen worden sind; unter  
diesen Umständen aber Wir bedenklich finden  
müssen, den Präclusiv=Termin zu der im  
§. 118. der Hypotheken=Ordnung vom 11. Oct.  
1814. vorgeschriebenen Eintragung, welcher  
in Ansehung jener älteren stillschweigenden  
Hypotheken durch spätere Verordnungen bis  
zum 1. Julius 1821. offen gehalten worden,  
nunmehr eintreten zu lassen; so verordnen Wir  
hiemit:

daß die älteren, vor dem 15. Nov. 1814.  
entstandenen stillschweigenden Hypotheken  
der Minderjährigen und derer, die densel-

§